

Sachbearbeitung	VGV - Verkehrsplanung und Straßenbau, Grünflächen, Vermessung		
Datum	31.08.2021		
Geschäftszeichen	VGV/VP3-Kr 177		
Vorberatung	Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt	Sitzung am 12.10.2021	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 13.10.2021	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 332/21

Betreff: Satzung über die Festsetzung der Parkgebühren
Ergänzung zu den Bewirtschaftungszeiten
- Beschluss -

Anlagen: Satzung über die Festsetzung der Parkgebühren für das Parken auf öffentlichen Straßen
und Plätzen der Stadt Ulm (Anlage 1)

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung über die Festsetzung der Parkgebühren für das Parken auf öffentlichen Straßen und Wegen der Stadt Ulm (Parkgebührensatzung), nach dem in der Anlage 1 beigefügten Wortlaut.

Jung

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
<u>BD, BM 1, BM 3, C 3, OB, ZSD/D-V, ZSD/HF</u>	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Im Zuge der Beratungen im Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt am 22.06.2021 wurde die Ausweitung der gebührenpflichtigen Zeiten auf bewirtschafteten Parkplätzen von 20:00 auf 22:00 Uhr beschlossen. Im weiteren Planungsprozess kam zum Vorschein, dass die Ausweitung der gebührenpflichtigen Zeit von 20:00 auf 22:00 Uhr zum aktuellen Zeitpunkt erhebliche Nachteile für die Bewohner der Innenstadt hätte. Diese können mit den aktuell gültigen Parkregeln erst nach Ablauf der gebührenpflichtigen Zeit kostenfrei auf den mittels Parkschein bewirtschafteten Parkplätzen parken. Dies war bisher um 20:00 Uhr der Fall, mit der im Juni beschlossenen Änderung verschiebt sich diese Uhrzeit auf 22:00 Uhr.

Mit der Umsetzung des Mischparkens gemäß dem neuen Parkraumkonzept, siehe GD 164/21 Innerstädtisches Parkraummanagement, wird dieser Umstand aufgehoben, da Bewohner künftig durch die nahezu flächendeckende Mischbewirtschaftung auf allen Parkplätzen parken können. Dieses Konzept soll voraussichtlich zum 01.09.2022 umgesetzt werden. Daher ist es erforderlich, die kürzlich beschlossene Satzung anzupassen und die Ausweitung der gebührenpflichtigen Zeiten erst zusammen mit der Umsetzung des Mischparkens umzusetzen. Andernfalls würden den innerstädtischen Bewohnern erhebliche Nachteile entstehen.